

*H. iudici ceterisque ministerialibus de Egra: Sicut ergo nos a consuetis iudiciis in villis eorum propter pacem prefate ecclesie officiatum nostrum suspendimus, ita universitati vestre in omnibus advocatiis ipsorum faciendum districte precipimus, quia inconsequens videretur et esset, ut ecclesia, quam sine respectu alicuius nostre utilitatis libertate donavimus, a vobis vel a vestris villicis in servitutem redigeretur*¹⁰⁷⁾. Ist hier nicht bereits der Punkt erreicht, wo der staufische König als Landesherr und die geschlossene Schicht der ministerialischen Großgrundbesitzer sich gegenüberstehen wie später Fürst und Stände? M. E. hat der weitaus größte Teil der Ministerialen, die im ostmitteldeutschen Raum saßen, niemals die Rolle einer „Reichsbeamtenschaft“ gespielt, weder de facto noch im Rahmen einer „Staatsplanung“. Die Ministerialen werden das zu rodende Land in weitgehender Selbständigkeit wirtschaftlich erschlossen und dann auch politisch beherrscht haben; neben ihnen hat vermutlich auch der staufische Landesherr Eigenbesitzungen gehabt, die etwa dem Kammergut der späteren Territorialfürsten entsprachen und die ebenfalls von Ministerialen bewirtschaftet und verwaltet wurden. Bosl selber hat uns den Blick geschärft für die mannigfachen Abstufungen, die innerhalb der staufischen und Reichsministerialität bestanden. Nur die letztgenannten Ministerialen waren echte „Beamte“ der Staufer, und in dem *officiatus noster* der Waldsassener Urk. von 1215, der der Egerländer Ministerialität und ihren *villici* entgegengesetzt wird, möchte ich einen solchen staufischen Amtmann erblicken. Man darf eben nicht in jeder Reichsministerialenburg einen Amtsmittelpunkt des von den Staufern geplanten bzw. teilweise verwirklichten „Staates“ sehen; die Bildung der Territorien kann nicht allein unter der Prämisse einer zentralen „Planung“ untersucht werden, sondern es gilt von den wirtschaftlichen, verkehrsgeographischen und gesellschaftlichen Verhältnissen des 12. und 13. Jh.s auszugehen, die eine noch sehr weitgehend dezentralisierte Verwaltung erforderten, in deren Rahmen wichtigste Vorarbeiten zur Entwicklung neuer Staatsformen in den kleineren Kreisen des politischen und gesellschaftlichen Lebens geleistet werden mußten.

Wenn man die politische und soziale Entwicklung der „dynastiefreien Reichsländer“ Ostmitteldeutschlands weiter durchdenkt, dann drängt sich schließlich sogar die Erkenntnis auf, daß sie auf die Dauer gar nicht einmal so sehr günstige Wachstumszellen des staufischen Königsterritoriums hätten bilden können. Denn da die Staufer — im Gegensatz

¹⁰⁷⁾ BF. 775. Huill.-Bréh. 1, 581.